

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5202 –**

Entwicklungszusammenarbeit mit der Ukraine – Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung zugunsten ukrainischer Flüchtlinge und deren eventuellen ODA-Fähigkeit (ODA = Official Development Assistance – Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit).

1. Wie viele ukrainische Flüchtlinge befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland?

Zum Stichtag 18. Januar 2023 waren insgesamt 1 049 159 Personen im Ausländerzentralregister (AZR) als aufhältig erfasst, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind. Davon sind 1 011 547 ukrainische Staatsangehörige.

2. Welche Kosten sind dem Bund durch die Unterstützung der ukrainischen Flüchtlinge bisher entstanden (falls die angefallenen Kosten nicht genau beziffert werden können, wird um eine Schätzung gebeten)?

Die Ausgaben im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine sind weder in funktionaler noch in gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine Datenabfrage im Bundeshaushalt möglich ist.

Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration finanziell zu unterstützen, hat der Bund im Jahr 2022 den Ländern explizit für die Geflüchteten aus der Ukraine rund 2,144 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 erhalten die Länder für die Geflüchteten aus der Ukraine über die Umsatzsteuerverteilung weitere 1,5 Mrd. Euro.

3. Wie viele Schutzsuchende aus der Ukraine haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beantragt?

Nach vorläufigen Daten der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Dezember 2022 rund 625 000 ukrainische Staatsangehörige Leistungen des SGB II (608 000 mehr als im Februar 2022). Darunter rund 418 000 erwerbsfähige und 207 000 nicht erwerbsfähige (in der Regel Kinder unter 15 Jahren) Leistungsberechtigte.

Basierend auf der aktuellsten Statistik zum 4. Kapitel SGB XII erhielten zum Ende des dritten Quartals 2022 (Stichtag 30. September 2022) circa 65 000 Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit Leistungen. Das sind 45 000 mehr ukrainische Leistungsbeziehende als vor Ausbruch des Krieges im Februar 2022.

4. Sind die in Deutschland anfallenden Kosten für Schutzsuchende aus der Ukraine (vgl. Frage 3) nach Auffassung der Bundesregierung als ODA anrechenbar?

Kosten für Schutzsuchende aus der Ukraine sind entsprechend den Regelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ODA-anrechenbar (Official Development Assistance).

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die in Deutschland anfallenden Kosten für Schutzsuchende aus der Ukraine (vgl. Frage 3) für die Berichtsjahre 2022 und 2023 gegenüber der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als ODA zu melden?

Wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung davon ab?

Die Bundesregierung plant, Kosten für Schutzsuchende aus der Ukraine entsprechend den Regelungen der OECD als ODA an die OECD zu melden.

6. Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlingsleistungen im Inland nach den Vorgaben der OECD nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten ODA-fähig?

Durch die Vorgabe, dass nur Leistungen für bis zu 12 Monate nach Ankunft ODA-anrechenbar sind, soll sichergestellt werden, dass nur Leistungen für die vorübergehende Versorgung im Geberland an die OECD gemeldet werden. Leistungen für den dauerhaften Verbleib im Geberland sind nicht ODA-anrechenbar.

7. Welche Stelle innerhalb der Bundesregierung ist zuständig für die Meldung der Flüchtlingskosten im Inland an die OECD (bitte Ressort und Referat bzw. Organisationseinheit benennen)?

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Referat GS 20 „ODA-Statistik“, ist zuständig für die ODA-Meldung an die OECD.

8. Wie berechnet die Bundesregierung die ODA-fähigen Flüchtlingskosten im Inland generell?

Die Bundesregierung berechnet die ODA-Inlandsflüchtlingskosten entsprechend den Vorgaben der OECD. Berücksichtigt werden Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, Gesundheit, (Grund- und Sekundar-)Bildung, Sprach- und Integrationskurse, soweit sie nicht dauerhaft der Integration im Geberland dienen. Kosten der freiwilligen Ausreise sowie Verwaltungskosten, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der Versorgung von Flüchtlingen stehen, können ebenfalls berücksichtigt werden. Diese werden anhand der Anzahl der Asylersanträge, der Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger und des Familiennachzugs von Personen aus nicht sicheren Entwicklungsländern und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, den Kosten für Inobhutnahmen und den Bildungskosten für 12 Monate berechnet. Mittel aus dem Bundeshaushalt wie (zusätzliche) Ausgaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur Herrichtung von Unterkünften werden gemäß dem anrechnungsfähigen Teil berücksichtigt. Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine werden für 2022 und 2023 entsprechend den Leistungen nach den SGB II und SGB XII für 12 Monate angerechnet.

9. Welche Präzisierungen zu den Details der ODA-Anrechnung erfolgte im Jahr 2017 durch das DAC (Development Assistance Committee – OECD-Entwicklungsausschuss)?

Die Präzisierungen (Clarifications) des Development Assistance Committee zu den ODA-anrechenbaren Inlandsflüchtlingskosten sind veröffentlicht unter <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/refugee-costs-oda.htm>.

